



Name/Vorname: _____

Adresse: _____

PID-Nr.: _____

Vers.-Nr.: _____

Die Kosten für das private Motorfahrzeug können nur ausnahmsweise geltend gemacht werden.
 Kilometeransatz Auto = Fr. -.70 ab 15000 Kilometer = Fr. -.50
 Kilometeransatz Motorrad = Fr. -.40.
 Für die Berechnung gelten 220 Tage. Für die Hin- und Rückfahrt über Mittag zwischen Wohn- und Arbeitsstätte können maximal diejenigen Kosten abgezogen werden, welche für die Verpflegung abzugsberechtigt sind (Fr. 3200.-). Dafür entfällt der Verpflegungsabzug (Ziffer 2.1).

Keine Mehrkosten entstehen, wenn die Auslagen für eine Mahlzeit Fr. 10.- oder weniger betragen.

Kursbeschrieb, Rechnungen und Quittungen einreichen. Arbeitgeberbeiträge sind abzuziehen.

Wird geltend gemacht, dass die tatsächlichen Auslagen die Pauschale übersteigen, können anstelle der Pauschale die tatsächlichen Kosten abgezogen werden. Die Auslagen sind auf einem Beiblatt detailliert aufzulisten und auf Verlangen in vollem Umfang nachzuweisen.

1. Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte

1.1 Abonnementskosten für öffentliche Verkehrsmittel

1.2 Fahrrad, Kleinmotorrad (gelbes Schild) Pauschal Fr. 700.-

1.3 Auto Motorrad (weisses Schild) Geleastes Fahrzeug

Arbeitsort	Einzelweg in km	Fahrten pro Tag	Anzahl Tage	Total km	Rappen pro km

2. Mehrkosten der Verpflegung

2.1 bei auswärtiger Verpflegung, sofern die Dauer der Arbeitspause die Heimkehr nicht ermöglicht: pro Arbeitstag Fr. 15.- / im Jahr Fr. 3200.-

wenn die Verpflegung durch den Arbeitgeber verbilligt wird und dem Arbeitnehmer trotzdem Mehrkosten entstehen: pro Arbeitstag Fr. 7.50 / im Jahr Fr. 1600.-

bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht-/Nachtarbeit: pro ausgewiesenem Schichttag Fr. 15.- / Jahr Fr. 3200.-

3. Weiterbildungs- und Umschulungskosten im Zusammenhang mit der Berufsausübung

Abzüglich Arbeitgeberbeitrag

4. Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt

4.1 Unterkunft: Ortsübliche Auslagen für ein Zimmer Ohne Nachweis werden Fr. 4800.- im Jahr akzeptiert

4.2 Fahrkosten der wöchentlichen Heimkehr (täglich Arbeitsweg unter Ziffer 1 erfassen)

4.3 Verpflegung (analog Ziffer 2.1): bei Verbilligung pro Arbeitstag Fr. 22.50 / im Jahr Fr. 4800.-, andernfalls Fr. 30.- / Fr. 6400.-

5. Zwischentotal der Berufsauslagen zu übertragen auf die Berufsauslagen direkte Bundessteuer (Ziffer 8 auf Rückseite)

6. Berechnung der 10%-Pauschale übrige Berufskosten

Nettolohn gemäss Ziffer 1.1 der Steuererklärung

abzüglich Berufsauslagen gem. Ziffer 5

Massgeblicher Nettolohn

6.1 10% vom massgeblichen Nettolohn (maximal Fr. 4100.-)

7. Gesamttotal aller Berufskosten

7.1 Ziffer 6.1, 10%-Pauschale

zuzüglich Ziff. 5, Zwischentotal der Berufsauslagen

7.2 Auslagen bei Nebenbeschäftigung: 20% der Nettoeinkünfte gem. Ziffer 1.2 der Steuererklärung, mindestens Fr. 800.- / maximal Fr. 2400.- pro Jahr

7.3 Total der Berufsauslagen Ziffer 7.1 und 7.2

Code	der/des Steuerpflichtigen Fr.	der steuerpflichtigen Ehefrau Fr.	Code
201			202
203			204
205			206
207			208
209			210
211			212
215			216
217	-	-	218
220			221
222			223
224			225
230			231
242			243
244	10%	10%	245
250			251
255			256

Zu übertragen in die Steuererklärung Seite 3, Ziffer 8.1 resp. 8.2

